

# Vorübergehende Verwendung/ Vorübergehende Ausfuhr

# Vorübergehende Ausfuhr – Schwerpunkt: Berufsausrüstung in die Schweiz



- Vorübergehende Ausfuhr ist dem Ausfuhrverfahren gleichzusetzen.
  - Eine mündliche Ausfuhranmeldung ist gem. Art. 137 Abs. 2 UZK-DA i.V.m. Art. 136 Abs. 1 I) UZK-DA möglich, da die Zollbehörden in Deutschland, Berufsausrüstung, als andere Waren zulassen.
  - Eine als Zollanmeldung geltende Handlung (Konkludente Anmeldung) ist nicht möglich.
- Einfuhr in die Schweiz zur vorübergehenden Verwendung.



# Wiedereinfuhr der vorübergehend ausgeführten Berufsausrüstung.



- Beendigung der vorübergehenden Verwendung in der Schweiz.
- Wiedereinfuhr ist der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gleichzusetzen.
- Eine mündliche Zollanmeldung ist gem. Art. 135 Abs. 2 UZK-DA i.V.m. Art. 136 Abs. 1 I) UZK-DA möglich, da die Zollbehörden in Deutschland, Berufsausrüstung, als andere Waren zulassen.  
**ABER** es muss die Rückwareneigenschaft vorliegen!
  - Keine Veränderung der Ware!



# Verfahrenswahl – Welche Möglichkeiten bestehen?



- Mündliche Zollanmeldung
- Passive Veredelung
- Carnet A.T.A.



# Vorübergehende Verwendung



## Berufsausrüstung aus der Schweiz:

- Analog zur vorübergehenden Ausfuhr. Mündliche Zollanmeldung gemäß Art. 136 Abs. 1 I) UZK-DA.
- Möglichkeit der Sonderbewilligung.

## Hol- und Bringservice deutscher Werkstätten:

- Das Zollrecht sieht keine Möglichkeit vor, dass ein Unionsansässiger in einem solchen Fall, ein Nicht-Unions-Fahrzeug im Zollgebiet fahren darf.
- Möglichkeit der Sonderbewilligung.





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hauptzollamt Singen  
Sachgebiet Abgabenerhebung - Fachgebiet 1 -  
Arbeitsbereich 13  
Maggistr. 3  
78224 Singen  
E-Mail: [poststelle.hza-singen@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-singen@zoll.bund.de)  
Tel.: .: 07731 / 8205 - 0  
Fax: 07731 / 8205 - 1901

